

Technische Rahmenbedingungen der Förderung

1. Sirenen:

- Es muss sich um eine elektronische Sirene handeln (elektronisch generiertes und über Lautsprecher abgestrahltes Schallsignal).
- Die Sirene muss mindestens einen vergleichbaren Schallpegel erzeugen, wie eine Motorsirene vom Typ E57 (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung).
- Die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ (1 Minute Heulton) und „Entwarnung“ (1 Minute Dauerton) zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019).
- Die Energieversorgung der Sirene muss über einen Akku gepuffert sein, der nach einem Ausfall der Energieversorgung das Durchlaufen von mindestens jeweils vier Warn- und Entwarnzyklen gewährleistet.
- Freistehende Befestigungsmasten oder alternativ Befestigungsanlagen an Gebäuden sind als Bestandteil der Sirene anzusehen und müssen zum Zeitpunkt der Errichtung den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen.
- Anschlussleitungen sind als Bestandteil der Sirene anzusehen.

2. Sirenensteuerempfänger

- Der Sirenensteuerempfänger muss mindestens aus einer TETRA-Sirenen-Einheit (TSE) bestehen. Ein kombinierter, aus einer TSE und einer POCSAG-Empfangseinheit bestehender Sirenensteuerempfänger ist ebenfalls zulässig.
- Es dürfen ausschließlich Digitalfunkgeräte in der TSE zum Einsatz kommen, die über den Rahmenvertrag der GMSH beschafft wurden.
- Der TSE muss den Anforderungen des auf Basis des „Nutzungskonzeptes Alarmierung und Fernwirken“ (VS-nfD) der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom Land Schleswig-Holstein erstellten Musterleistungsverzeichnis entsprechen.
- Der TSE und die Antennenanlage für den Digitalfunk BOS müssen den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Vorgaben für ortsfeste Funkstellen im Digitalfunk BOS entsprechen und die Inbetriebnahme muss durch eine Digitalfunk-Servicestelle freigegeben worden sein (vgl. „Hinweise zur Installation von Funkanlagen“ der AG Technik des Nutzerbeirates für den Digitalfunk in Schleswig-Holstein).

- Die Parametrierung des TSE muss nach Vorgaben des Landes erfolgen.
- Der Sirenensteuerempfänger muss vor unbefugtem Zugriff und vor Witterungseinflüssen geschützt (möglichst zusammen mit den elektronischen Komponenten der Sirene) verbaut sein.

Gefördert werden weiterhin die Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme der Sirenenanlage sowie des Sirenensteuerempfängers.

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Förderstaffelung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in **Anlage 3** aufgeführten Beträgen als abgegolten.